

# Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Nr. 56.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.  
Zährlich 150 Nummern.  
Abonnementpreis 65 Pfennig vierteljährlich  
auschl. Postbestellgebühr.

Leipzig, den 15. Mai 1906.

Anzeigen im „Korr.“ kosten: die vierspaltige  
Nonpareilzeile 25 Pfennig;  
Versammlungsanzeigen sowie Arbeitsmarkt  
aber nur 10 Pfennig die Zeile.

44. Jahrg.

## Sozialpolitische Zeit- und Streitfragen.

Neues aus der sozialpolitischen Rechtsprechung.

### a) Invalidenversicherung.

Bekanntlich hat das Reichsgericht wiederholt entschieden, daß der Arbeitgeber für das Unterlassen der Markenverwendung nicht haftbar zu machen sei. Bevor das Reichsgericht seine Urteile vom 3. Mai 1904, 4. Oktober 1904 und 9. Februar 1905 gefällt hatte, waren bereits seitens einzelner Land- sowie auch Oberlandesgerichte sowie des preussischen Kammergerichtes günstige Entscheidungen für die in Betracht kommenden Arbeiter und Arbeiterinnen gefällt worden.

Als aber die Urteile des Reichsgerichtes bekannt wurden, entschieden die Gerichte zuungunsten der Versicherten. In Nr. 64 des „Korr.“ vom vorigen Jahre habe ich unter „Rundschau“ schon eine Entscheidung des Landgerichtes Halle a. S. erwähnt, wonach das Gericht eine alte Frau, für die der Arbeitgeber jahrelang nicht gekostet hatte, abgewiesen hat, trotzdem daselbe Gericht kurze Zeit vorher in ungekehrten Falle einen Arbeitgeber verurteilte, der Klägerin wenigstens 4 M. monatlich zu zahlen. In diesem Urteile war ausdrücklich die Haftpflicht des Arbeitgebers auf Grund des § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgesprochen. Da aber die Klägerin den Schaden mit verursacht hätte, so wurden ihr nur 4 M. pro Monat zugesprochen.

Bei der Beratung des Etats des Reichsamtes des Innern im Reichstage kam man nun im Laufe des Winters auch auf die Haftpflicht des Unternehmers bei unterlassener Markenverwendung zu sprechen. Graf von Posadowsky äußerte hierbei, das Reichsgericht habe die Haftpflicht auf Grund des § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht direkt verneint, sondern bei den Urteilen des Reichsgerichtes hätte es sich um das allgemeine Landrecht und das rheinische Recht gehandelt. Da die dem Reichsgerichte vorgelegenen Fälle resp. das Unterlassen der Markenverwendung sich in der Hauptsache auf die Zeit von vor 1900 erstreckten, das Bürgerliche Gesetzbuch aber erst mit dem 1. Januar 1900 Gesetzeskraft erlangte, so ist ja richtig, daß das Reichsgericht auf den § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches bis jetzt direkt nicht eingegangen, sondern sich vorwiegend auf die Bestimmungen des früheren Rechtes gestützt hat. In der Hauptsache wurde aber betont, daß der Arbeitgeber nur dann haftbar zu machen sei, wenn er arglistig gehandelt habe. Arglist wird dem Arbeitgeber aber so leicht nicht nachzuweisen sein.

Nachdem das Landgericht Halle a. S. die zweite Klage abgewiesen, verhalf ich der Klägerin zur Einlegung der Berufung an das Oberlandesgericht Naumburg. Dasselbe wies die Klage jedoch ebenfalls ab. Zum Schlusse des Urteils geht das Oberlandesgericht auch auf das Bürgerliche Gesetzbuch ein und sagt wie folgt: „Soweit unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches fortgesetzte Unterlassung des Beklagten nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu beurteilen wäre, könnte das Ergebnis kein anderes sein als nach dem allgemeinen Landrechte und das Berufungsgericht gelangt damit nach beiden Rechten zu derselben Auffassung der in der Rechtsprechung streitigen Frage, die das Reichsgericht bereits für das gemeine und rheinische Recht gebilligt hat.“

Es ist jetzt wiederum ein Urteil des Oberlandesgerichtes zu Stuttgart bekannt, wonach unterm 12. Dezember 1905 die Haftpflicht des Arbeitgebers bejaht worden ist. Begründend wurde ausgeführt, der Beklagte habe gegen ein den Schutz eines anderen begreifendes Gesetz verstoßen. Das Invalidenversicherungsgesetz sei nun aber als ein solches Schutzgesetz anzusehen. Der Beklagte sei nun, da er sich gegen dieses Gesetz vergangen, nach § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Erlage des dem Kläger daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Da der Kläger aber bei der Entschädigung des Schadens mitgewirkt, wäre ihm gemäß § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches nur die halbe Rente zuzusprechen.

Solange das Reichsgericht nicht klipp und klar über die Haftpflicht gemäß § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches entscheidet, wird diese Frage in der Rechtsprechung immer eine strittige bleiben.

Dies scheint den Deutschen Brenneisenbündeln denn wohl auch mit veranlaßt zu haben, dem Reichstage eine

Petition um Aufnahme eines Paragraphen im Invalidenversicherungsgesetz zu unterbreiten, wonach der Arbeitgeber, der vorsätzlich oder fahrlässig das Markenkleben für seine Arbeitnehmer unterläßt, zivilrechtlich zur Zahlung einer Rente für den dadurch geschädigten Arbeitnehmer herangezogen werden könne. Das „Korrespondenzblatt“ der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands hat zu der Petition ebenfalls Stellung genommen und ist dafür eingetreten, daß die Rente dem Arbeiter in solchen Fällen ebenso gewährt werden müsse, wie dies bei der Kranken- und Unfallversicherung geschehe.

Zu wünschen wäre, daß über diese Frage bald Klarheit geschaffen würde, denn unzählige Fälle sind zu verzeichnen, wo sich die Arbeitgeber um das Markenkleben gedrückt haben und sogar heute noch drücken.

### b) Unfallversicherung.

Nach dem Handbuche für Unfallversicherung ist die reine sogenannte Zeitungs Expedition der Unfallversicherung nicht unterstellt. Nur Zeitungsausdräger, die von dem Zeitungsdrucker selbst angenommen und gelohnt werden, sind als in dem Betriebe der Buchdruckerei beschäftigt anzusehen und daher versicherungspflichtig. Das Reichsversicherungsamt hat nun jetzt auch die Versicherungspflicht solcher Betriebe anerkannt, in welchen für Zeitungsverleger die Vervielfachung der Zeitungen an die Abonnenten gegen Entgelt ausgeführt wird. Voraussetzung für die Versicherungspflicht sei, daß es sich um ein Unternehmen handle, welches nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordere, daß der Inhaber des Betriebes im Handelsregister eingetragen sei und ferner, daß in dem Betriebe Vervielfachungsarbeiten regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfange verrichtet werden. Zu diesen Vervielfachungsarbeiten zähle das Austragen der Zeitungen. Die Versicherung solcher Betriebe hat bei der Lagerberufsgenossenschaft zu erfolgen. — Durch diese Entscheidung des Reichsversicherungsamtes hat der Kreis der gegen Unfall Versicherten wieder eine Erweiterung erfahren. Die Zeitungsträger können bei ihrer Tätigkeit sehr leicht sich einen Unfall zuziehen, z. B. auf der Straße im Winter bei Glätte, früh und abends in den Säufen bei nicht genügender Beleuchtung usw.

Geisteskrankheit als Unfallfolge. Im Anschlusse an den Artikel in Nr. 48 des „Korr.“, wonach die Nervenkrankung keine Unfallfolge, sondern Folge einer Stirnhöhleenerkrankung, die mit dem Unfälle weder direkt noch indirekt im Zusammenhange stehe, sein sollte, will ich noch folgende Entscheidung des Schiedsgerichtes für Arbeiterversicherung in Merseburg erwähnen. Am 8. September 1904 wurde ein Hirscherer vom Wagen geschleudert und zog sich dabei eine erhebliche Quetschwunde am Kopfe zu. Vom 8. bis 23. September wurde der Verletzte in der Klinik stationär und von da ab ambulant behandelt. Am 13. Dezember 1904 verstand derselbe plötzlich und erst am 28. April 1905 wurde er als angeschwemmte Leiche aus der Saale gezogen. Da der Mann zwei Tage vor dem Tode wirre Redensarten geführt, beantragte ich für die Witwe nebst minderjährigen Kindern die Hinterbliebenenrente. Diesen Anspruch wies die Berufsgenossenschaft zurück mit dem Bemerken, daß der Tod mit dem Unfälle in keinem ursächlichen Zusammenhange stehe. Der Professor der Klinik zu Halle, in welcher der Verletzte vom 8. September bis 11. Dezember 1904 behandelt worden war, begutachtete, daß während der Behandlungsdauer keine Anzeichen einer Geisteskrankheit zu konstatieren gewesen seien. Indessen sei eine Schädigung des Gehirns mit Rücksicht auf die Art des Unfalles mit Sicherheit nicht auszuschließen, und es seien schon Fälle beobachtet worden, wo bei weit geringerer Verletzung schließlich eine unheilbare Geisteskrankheit die Folge des Unfalles gewesen sei. Die Möglichkeit, daß der Tod eine Folge des Unfalles sei, müsse deshalb zugegeben werden. Auf Grund dieses Gutachtens und ferner nach eidlischer Bekundung einer Hausbewohnerin, daß der Verletzte sich zwei Tage vor seinem Verschwinden tatsächlich wie ein Geistesgestörter benommen habe, sprach das Schiedsgericht der Witwe nebst Kindern die Rente zu und die Berufsgenossenschaft hat sich bei dem Urteile beruhigt. Somit war die eingetretene Geisteskrankheit die direkte Unfallfolge.

### c) Krankenversicherung.

Nach § 6 des Krankenversicherungsgesetzes haben die Krankenkassen mindestens zu gewähren: 1. vom Beginne

der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel; 2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagelöhner.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablaufe der 26. Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablaufe der 26. Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der 26. Woche nach dem Beginne der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Absatz 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.

Nach dem Kontumtäre zum Krankenversicherungsgesetz vom Amtsgerichtsrate Hahn sind die Worte von „im Falle“ im vorstehenden Absätze bis Ende desselben ein Zusatz der Novelle von 1892, der zweite Satz ein Zusatz der dritten Lesung. Es soll dadurch vermieden werden, einen Anreiz zu leichtfertiger Niederlegung der Arbeit zu geben. Die Krankenunterstützung kann danach unter Umständen, wenn nämlich die Erwerbsunfähigkeit erst in der 26. Woche nach Beginn der Krankheit eingetreten ist, bis in die 52. Woche hinein dauern, längstens 51 Wochen und 6 Tage. Der zweite Satz stellt klar, daß im vorerwähnten Falle zwar auch der Anspruch auf Behandlung und Arznei über die 26 Wochen hinaus, aber alsdann keineswegs länger als der Krankengeldbezug dauert. Beispiel: Mit Ablauf der sechsten Woche nach der Erkrankung tritt Erwerbsunfähigkeit und infolgedessen Krankengeldbezug ein. Dann hat der Versicherte, wenn gleich er vom Beginne der Krankheit freie Kur gehabt hat, noch bis zum Ablaufe der 32. Woche Anspruch auf Kur und Krankengeld. Wird er aber schon in der 27. Woche erwerbsfähig, wenn gleich noch nicht gesund, so entfällt mit dem Krankengeldbezuge auch der Anspruch auf freie Kur.

Kürzlich ging mir von einem Kollegen aus einer großen Stadt eine Anfrage zu, die auf den vorstehend erwähnten § 6 des Krankenversicherungsgesetzes Bezug hatte. In genannter Stadt wird seitens der in Betracht kommenden Klasse die Sache, die ich des allgemeinen Interesses halber an dieser Stelle erwähne, wie folgt gehandhabt: 1. Benützt z. B. ein arbeitsfähiger Kranker 10 Wochen lang den Arzt und erhält hier und da einmal ein Heilmittel oder eine Medizin und nach 10 Wochen tritt volle Arbeitsunfähigkeit ein, so erhält der Betreffende nicht mehr 26 Wochen Krankenunterstützung, sondern nur mehr 16 Wochen. Die 10 Wochen werden ihm, auch wenn er der Arzt während dieser Zeit nur einmal benützt, als volle Krankenunterstützung angerechnet, wenn der Arzt die gleiche Krankheit konstatiert.

2. Ein Mitglied ist sechs Wochen krank, geht dann zur Arbeit, arbeitet wochen- oder monatlang, benützt aber während seiner Arbeit ein paar mal den Arzt, muß sich dann wegen der gleichen Krankheit wieder arbeitsunfähig melden. Diefem Mitgliede wird dann die ganze dazwischen liegende Zeit mit als volle Krankenunterstützung angerechnet, trotzdem er gearbeitet und Beiträge gezahlt hat.

Im ersten Falle hat das Mitglied Ansprüche auf Zahlung des Krankengeldes für volle 26 Wochen, sofern Arbeitsunfähigkeit erst eintritt, nachdem das Mitglied schon einige Wochen als erwerbsfähiger Kranker freien Arzt und eventuell Heilmittel genossen hat. Im zweiten Falle würde das Mitglied, welches sechs Wochen arbeitsunfähig war, dann einige Wochen oder Monate arbeitete, inzwischen aber Arzt und Heilmittel als erwerbsfähiger Kranker weiter in Anspruch nahm, beim Wiedereintritte der Arbeitsunfähigkeit ebenfalls immer noch Anspruch auf Krankengeld für 20 Wochen haben. Wäre z. B. dieses Mitglied nach Ablauf der sechs Wochen aber für erwerbsfähig geschrieben worden und hätte, nachdem weder Arzt noch Heilmittel in Anspruch genommen, so begründete hernach jeder Rückfall in die frühere Krankheit regelmäßig einen neuen Unterstützungsfall auf die volle gesetz- oder statutmäßige Zeit, und zwar ohne Rücksicht auf die in früheren Fällen erlangte Unterstützung und die Länge des zwischen den einzelnen Fällen liegenden Zeitraumes; vorausgesetzt, daß der Versicherte nicht bloß versuchsweise oder zum Scheine die Arbeit aufgenommen hat. (Vgl. „Korr.“ No. 141, Jahrgang 1904.) W. Gildenberg.

## Korrespondenzen.

**T. Detmold.** Eine Monatsversammlung hielt der hiesige Ortsverein am 28. April in seinem Vereinslokale ab. Trotz der wichtigsten und reichhaltigen Tagesordnung waren von etwa 47 Mitgliefern nur 19 erschienen, was in Anbetracht der vor der Tür stehenden Tarifrevision kein gutes Zeugnis ablegt. Außer der Bekanntgabe geschäftlicher Mitteilungen fand das Aufnahmegericht eines ausgeleiteten Kollegen seine Erledigung. Betreffs der Pfingsttour nach Hannover wurde soeben, da die Ausführung dieses Ausfluges von der Zahl der Teilnehmer abhängt, beschlossen, daß dieselbe auf dem Zirkularwege festgestellt wird. Es folgte darauf der Bericht des Kassierers für das erste Quartal 1906. Die Entlastung des Kassierers mußte, da die Revisoren nicht anwesend waren, der nächsten Versammlung überwiesen werden. Der Bericht des Kartells betraf hauptsächlich die Mitarbeiter, zu welcher der Vorsitzende zu zahlreicher Beteiligung aufforderte. An Stelle des abgereisten Kollegen Weigner wurde Kollege Schallow als Kartellbelegierter gewählt. Nachdem noch kleinere Sachen lokaler Bedeutung erledigt waren, fand Schluß der anregend verlaufenen Versammlung statt. (Bericht erst am 9. Mai eingegangen. Red.)

**Duisburg.** (Niederheinischer Buchdruckertag am 20. Mai zu Emmerich.) Von den Mitgliedern des Bezirks und auch aus umliegenden Bezirken sind Anmeldungen zur Teilnahme am niederheinischen Buchdruckertage in so großer Zahl eingegangen, daß für die Teilnehmer ab Oberhausen ein Extrazug mit folgendem Fahrpläne abgefaßt wird: Oberhausen ab 8<sup>30</sup>, ab Sterkrade 8<sup>18</sup>, Duislaten 8<sup>24</sup>, Wesel 8<sup>34</sup>, Emmerich ab 9<sup>44</sup> vormittags. Abends findet die Rückkehr so früh — etwa 9<sup>55</sup> — ab Emmerich statt, daß in Oberhausen nach allen Richtungen hin Anschlüsse vorhanden sind. Die Fahrkosten betragen ab Oberhausen 2,50 Mk. pro Fahrkarte. Kollegen aus anderen Bezirken, welche an der Feier teilnehmen und ab Oberhausen ebenfalls den Extrazug mit benutzen möchten, wollen schriftliche Anmeldung an den Kollegen August Schöch, Wilhelm (Ruh) Styrum, Haidestraße 111, richten. Anmeldungen zum Mittagessen (à 1 Mk.) wollen diese Kollegen direkt per Postkarte an den „Gasthof zum König von Preußen“ in Emmerich richten. Das bereits in der Osternummer veröffentlichte Programm ist unverändert geblieben. Unsr Bezirksversammlung wird punkt 10<sup>15</sup> Uhr eröffnet, ein anschließender Spaziergang bis 1 Uhr wird Gelegenheit bieten, Stadt und Umgebung kennen zu lernen: 1 Uhr: Mittagstafel. 3 Uhr: Festfeier zu Ehren des vierzigjährigen Bestehens des Verbandes; Festredner Kollege Krahl-Leipzig. Es ist von den Vorständen alles getan worden, dem Gästen recht angenehme Stunden zu bereiten, und so möge denn am 20. Mai die Parole lauten: „Auf zum niederheinischen Buchdruckertage in Emmerich!“

**Erlangen.** Anlässlich des 50jährigen Berufsjubiläums des Kollegen Paul Reinhold veranstaltete der hiesige Ortsverein am 5. Mai in dem herrlich geschmückten „Schwarzen Wä“ einen Herrenkommers, der in allen seinen Teilen würdig verlief. Nach Vortrag einiger Musikstücke beglückwünschte der Vorsitzende des Ortsvereins, Kollege Dorn, den Jubilar und überreichte ihm im Namen des Ortsvereins eine silberne Remontuhr sowie das Geschenk vom Gau. In herzlichen Worten dankte der Jubilar für die Ehrungen. Unter Vortrag schöner Bilder (durch ein Quartett des Niederkranzes) sowie Musikvorträgen und Deklamationen schloß die Feier.

**Kaiserslautern.** (Maschinensekerklub.) In der am 7. Mai hier abgehaltenen Mitgliederversammlung wurde ein Beschluß gefaßt, wonach von jetzt ab jeden Monat eine Versammlung abzuhalten ist. Unser seitheriger Vorsitzende legte sein Amt nieder und wurde an dessen Stelle Kollege Jakob Stenwald gewählt. Aufgenommen wurden drei Mitglieder; es stehen noch vier Maschinensekerkollegen unrer Vereinigung fern, hoffen wir aber, daß auch diese sich bald uns anschließen. Die Mitgliederzahl ist jetzt 9. Es wurde noch beschlossen, in nächsten Versammlungen sich auch mehr mit technischen Fragen zu befassen. Auch sollen in der nächsten Zeit die hier vertretenen drei Systeme beschäftigt werden.

**Karlsruhe i. B.** (Typographische Vereinigung.) Unsr junge Vereinigung erfreut sich einer stets zunehmenden Mitgliederzahl, das erste Hundert ist schon überschritten. Das Interesse an dieser so notwendigen Institution ist in reichem Maße vorhanden und wird dasselbe durch belehrende technische Vorträge und Behandlung spezieller Thematika immer mehr wachgerufen. In Vorträgen wurden gehalten: „Photographie, Strichätzung und Autotypie“ von den Herren Mayer und Böttger sowie „Skizzieren und Zeichnen für den Buchdrucker“. In nächster Zeit soll ein solcher Vortrag über Galvanoplastik unter spezieller Behandlung des Albert-Fischer-Galvanos stattfinden. Die durch das Ableben des Kollegen Weisbach notwendig gewordene Neuwahl des ersten Vorsitzenden fand in einer außerordentlichen Generalversammlung am 8. Mai ihre Erledigung und wurde mit diesem Amte Kollege Karl Wischler, Winterstraße 8, betraut. Sämtliche Sendungen sind nunmehr an den Kollegen Wischler zu richten.

**Nk. Kassel.** Am 5. Mai tagte im großen Saale des „Stadtbau“ eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Dieselbe erfreute sich eines äußerst zahlreichen Besuches, es waren etwa 220 Kollegen anwesend. Nach Erledigung einiger Mitteilungen konnten wiederum 23 Kollegen unrer Verbande zugewählt werden. Auf seiner Durchreise nach Berlin zur Gauvorsitzerkonferenz begriffen, weilte unser verehrter Gauvorsitzer und Ge-

hilfenvertreter C. Dominé in unrer Mitte. Derselbe erfreute uns mit einem allseitig ansprechenden Vortrage über ein sehr zeitgemäßes Thema: „Der Tarif von 1901 und entspricht derselbe unseren heutigen Verhältnissen?“ In großen Zügen entrollte Redner ein Bild vom Stande unrer Gewerbes vor 1896 und darüber hinaus bis auf unsere Tage, wie es nach langen Kämpfen zur Schaffung der Tarifgemeinschaft kam bis zur Revision derselben von 1901. Nachdem Redner die augenblicklichen Verhältnisse gebührend beleuchtet, schloß derselbe seine vortrefflichen Ausführungen mit dem Ausdruck der Freude über den zahlreichen Besuch der heutigen Versammlung, die Hoffnung aussprechend, daß die Einigkeit auch vorherrschend sein möge bei Abschluß des neuen Tarifes. In der nun einsetzenden Diskussion bekräftigte die Mehrzahl der Redner ihr Einverständnis mit dem Vortrage. Zum Schluß kam es noch zu einer Aussprache über die Verhältnisse in Bad Wildungen, die allerdings nicht die rostigen sind, trotzdem haben sich dieselben schon um vieles gebessert, seit der Verband dortselbst Fuß gefaßt hat. Gegen 1 Uhr fand Schluß der imposanten Versammlung statt. Dem Referenten sei an dieser Stelle der beste Dank für seine trefflichen Ausführungen erstatet.

**Kassel.** Am 20. Mai, abends von 9 Uhr ab, findet im Saale des Restaurants Ritter (Mittelgasse) in Verbindung mit dem 26. Stiftungsfeste der Kasseler Typographia die Feier des 25jährigen Verbandsjubiläums unrer Kollegen Franz Funk, Karl Müller und Karl Wellme statt.

**Kassel.** (Graphische Vereinigung.) In der Ordentlichen Generalversammlung referierte der Vorsitzende der Vereinigung eingehend über die im letzten Vereinsjahre unternommenen Veranstaltungen und betonte am Schluß seiner Ausführungen, daß leider der größte Teil der jungen Kollegen kein Interesse für seine Weiterbildung habe und alle möglichen Vergünstigungen dem ersten Streben nach Vervollkommnung im Fache vorziehe. In der Vorstand wurden die Kollegen Knaz als Vorsitzender und Stäbel als Kassierer gewählt. Ferner beschloß die Versammlung noch, in den Sommermonaten die praktischen Übungen ausfallen zu lassen und dafür alle vierzehn Tage (Montag abends) zu einer Besprechung über fachliche Fragen zusammen zu kommen. Der Vorsitzende versprach, diese Zusammenkünfte durch fachliche Mitteilungen, Kritiken von Druckfahen und gelegentliche Vorträge recht interessant und belehrend gestalten zu wollen und gab noch davon Kenntnis, daß der Vorstand der Graphischen Vereinigung zusammen mit dem des Kasseler Maschinenmeisterklubs ein Schreiben an die Kasseler Prinzipale um Ueberlassung der ihnen zugesandten Druckfahen, Schriftproben usw., gerichtet habe. Der Vorsitzende schloß hiermit die Versammlung mit der Ermahnung an die Mitglieder, ferner mehr wie bisher das nötige Interesse der Vereinigung entgegenzubringen.

**v. Meve.** Zur Feier des fünfundsanzwanzigjährigen Verbandsjubiläums des Faktors Bösmann hatten sich außer den zahlreich erschienenen Mitgliedern des hiesigen Ortsvereins auch viele Fremde und Bekannte aus nah und fern mit ihren Damen im Saale des Hotel „Hohengrin“ eingefunden. In seiner Begrüßungsrede gedachte unser Vorsitzender Neumann zunächst der Tätigkeit des Festes, hierbei besonders dessen Verdienste um den Verband hervorhebend; sodann feierte er in beredten Worten die Gemahlin des Jubilars. Als Geschenk überreichte im Namen des Ortsvereins der Kassierer Simons einen schönen Tafelaufsatz. Nach Vortrag einiger Musikstücke erhob sich der Bezirksvorsitzende Marman-Krefeld, um in schwungvollen Worten die Glückwünsche des Bezirksvorstandes zu übermitteln. Kollege Kemper-Krefeld überbrachte namens des Bezirks eine schöne Standuhr. Der Ortsverein Kempen war durch seinen Vorsitzenden Erdmann vertreten, welcher unter entsprechenden Begleitworten ein hübsches Büßerservice überreichte. Der Ortsverein Goch war durch eine acht Mann starke Deputation vertreten und ließ durch seinen Vorsitzenden Ruko einen schönen Einteneinsatz überbringen. Eine große Anzahl Glückwunschtelegramme und -schreiben legten im weiten Zeugnis ab von der Beliebtheit unrer Verbandsjubilars. Für den Humor sorgte ein vorzüglicher Humorist. Bis in die Morgenstunde amüsierte man sich bei Tanz und Spiel.

**Leipzig.** (Stereotypen und Galvanoplastiker.) In der am 4. Mai stattgehabten Versammlung teilte der Vorsitzende zunächst mit, daß die in der vorigen Versammlung zur Sprache gekommenen Tarifverträge zweier Firmen inzwischen geregelt worden sind. Den Bericht vom dritten Delegiertenrat erstattete Kollege Heitmann. Die Versammlung erklärte sich mit den in Berlin gefaßten Beschlüssen einverstanden. Sodann fanden noch einige speziellere Angelegenheiten ihre Erledigung.

**r. Mainz.** Am 6. Mai fand im „Brauhaus zum goldenen Pfau“ eine gutbesuchte Bezirksversammlung statt. Der Vorsitzende gab zunächst bekannt, daß sich am hiesigen Plage ein graphisches Kartell gebildet habe. Die Leitung desselben haben zurzeit die Vorsitzenden der Buchbinder, Buchdrucker und Steinbrucker übernommen. Aufgabe dieses Kartells ist es in erster Linie, Mißstände innerhalb der graphischen Berufe nicht aufkommen zu lassen, und ferner ist die Hilfsarbeiterschaft mit ins Auge gefaßt. Besonders mögen unsere Kollegen in den einzelnen Dörfern auf die dort beschäftigten Buchbinder, welche — noch teils unorganisiert — einwirken, daß diese ihrer Organisation beitreten. Eine Einladung des Bezirksvereins Wiesbaden zu dem dort zu Pfingsten stattfindenden Verbandsjubiläum wird zukünftig zur Kenntnis genommen. Ein wirklich seltener Moment vollzog sich dann, indem sechsundzwanzig Neuaufnahmen voll-

zogen wurden, gewürzt mit einer imposanten Ansprache seitens des Vorsitzenden an die jungen Verbandskollegen. Ebenso wurde auch mit ehrenden Worten des fünfzigjährigen Berufsjubiläums des Kollegen Jean Gaab sowie des 25jährigen Verbandsjubiläums des Kollegen Hugo Bente gedacht. Weiden Jubilaren möge noch ein recht langer und angenehmer Lebensabend beschieden sein! Wie schon des öfters, so zog auch diesmal wieder der Punkt „Verlesen der Referate“, denn gerade die Hauptgastgeber hatten sich beeilt, schon einige Tage vor der Versammlung ihre Referate zu begleichen, um nicht verlesen zu werden; immerhin mußte man doch mit vier auf den Plan treten, welche nun zum letztenmale vorstandsseitig gemahnt werden sollen. Fruchtet dies allerdings nichts, dann kommen sie zum Ausflusse. Den Bericht über die Reisekasse pro Januar, Februar, März und April gab der Reisekassenverwalter. Den Bericht über die Tätigkeit des Gewerkschaftskartells erstatteten die Delegierten hierzu, und zwar nur die Hauptnommen, weil derselbe späterhin gedruckt erscheint. Die Wahl der Kartellbelegierten ergab die Wiederwahl der seitherigen, ebenso wurde deren Remuneration in der alten Höhe belassen. Das vierzigjährige Verbandsjubiläum beschloß man in Gestalt eines Herrenkommers am Abende des 23. Mai festlich zu begehen; hieran anschließend am 24. Mai nachmittags ein Familienausflug unter Musikbegleitung per Dampfer nach Giesheim. Weiter wurde zum Beschluß erhoben, unser diesjähriges Johannisfest in altgebrachter Weise wiederum in der „Neuen Anlage“ (Mainzer Stadtpart) abzuhalten, bestehend in Vokal- und Instrumentalkonzert usw. Eine Festkommission, welche sofort die Vorarbeiten in Angriff zu nehmen hat, wurde ebenfalls folglich gewählt.

**Birmasens.** Die am 6. Mai vom Maschinenmeisterklub einberufene Allgemeine Buchdrucker-versammlung hatte sich einen guten Besuches zu erfreuen. Auf der Tagesordnung stand die Berichterstattung vom zweiten deutschen Maschinenmeisterkongresse. Zu diesem Punkte hatte Kollege L. Collet-Kaiserslautern in dankenswerter Weise das Referat übernommen. In großen Zügen wurde der Versammlung ein Bild über die Verhandlungen und einzelnen Referate gegeben. Am Schluß seines einhalbstündigen Referates wurde dem Redner großer Beifall zuteil. Anschließend fand eine rege Diskussion statt; folgende Resolution wurde einstimmig angenommen: „Die am 6. Mai im Lokale Josy abgehaltene Allgemeine Buchdrucker-versammlung erklärt sich nach dem vortrefflichen Referate des Kollegen Collet-Kaiserslautern mit den auf dem zweiten deutschen Maschinenmeisterkongresse in Berlin gefaßten Beschlüssen vollständig einverstanden und wünscht, daß dieselben zum Wohle der Gesamtkollegenchaft gereichen mögen.“ Im Anschlusse hieran ergriff Kollege Collet das Schlußwort, und behandelte nochmals die Schweizerdegenfrage, einsehender. Der Vorsitzende Münstermann dankte dem Referenten für sein lehrreiches Referat. Hierauf wurde die Versammlung mit einem Spuch auf den Verband nach dreieinhalbstündiger Dauer geschlossen.

**r. Blauen i. B.** Das erste Stiftungsfest der Typographischen Gesellschaft wurde am 5. Mai im Vereinslokale „Eltetal“ unter Weisheit der Kollegenchaft und vorliebender Ehren Gäste gefeiert. Der Vorsitzende Buchta begrüßte die zahlreich erschienenen. Nach dem Gesange von „Heil Gutenberg“ hielt Kollege Strobel die Festrede. Er führte kurz die Gründe zur Entstehung der hiesigen Typographischen Gesellschaft an und streifte ferner die Erfolge, die sie seit ihrem erst einjährigen Bestehen bereits erzielt hat. Mit dem Wunsche, daß noch recht viele Kollegen ihr beitreten möchten, um sie auch penuniar mehr zu heben, schloß Redner seine mit Beifall aufgenommenen Ausführungen. Hierauf folgten nun in bunter Reihenfolge Ansprachen, Gesangsvorträge, Solosonge, Pithervorträge usw. Der Gesangverein Gutenberg hatte auch diesmal wieder durch sein freundliches Entgegenkommen den Abend zu verschönern genutzt und mit seinen vorzüglichen Gesangsleistungen vollen Beifall gefunden. Gleichzeitig war mit dieser einfachen Festlichkeit eine Ausstellung verbunden, welche zwei Wettbewerber (Typographische Gesellschaft Berlin und Typographische Gesellschaft Blauen) enthielt, wovon die Urbeiten der letzteren noch der Bewertung unterliegen.

**Stade.** Nachdem die hiesige Mitgliedschaft auf zwölf Mitglieder angewachsen ist, besahte man sich schon seit einiger Zeit mit der Gründung eines Ortsvereins. Am 6. Mai fand nun dieselbe statt. Als Vertreter des Bezirksvorstandes war Kollege O. Käßeler-Bremervaden erschienen. Ebenso hatte sich ein Kollege von dort als Gast eingefunden. Nach einer kurzen Begrüßungsansprache erteilte der Vorsitzende Leyer unrer Bezirksvorsitzenden das Wort. Derselbe schilderte mit kräftigen Worten das stetige Anwachsen unrer Organisation und sprach die Hoffnung aus, daß auch der junge Ortsverein sich stets weiter entwickeln möge. Ein kräftiges Hoch auf denselben schloß die Ausführungen. Der sich hierauf anschließende Kommers hielt die Mitglieder noch bis in die frühen Morgenstunden in recht buchdruckerlich-feuchtfröhlicher Stimmung zusammen. — Am Sonntag, den 6. Mai, fand ein gemüthlicher Frühstücken mit photographischer Aufnahme statt. Nachmittags schlossen sich die Kollegen zu einem Ausfluge ins Alte Land zusammen. Glückwunschtelegramme und -schreiben waren eingegangen vom Gauvorstande in Bremen, den Kollegen Kummer und Schmidt-Hannover sowie den Kollegen Kleinschmidt, Pape, Leuchardt und Reisinger-Bremervaden. Die Drucksachen, wovon speziell die vierfarbige Einladung hervorzuheben werden muß, wurden von der Firma W. Pöschel unentgeltlich geliefert, wofür wir auch an dieser Stelle

unsern Dank ausdrücken. — Die verehrlichen Vereine, welche etwa im Besitze von überflüssigen Exemplaren in ihrer Bibliothek sein sollten, werden freundlichst gebeten, solche an Fr. Kaffota, Schiefelstraße 20, zu senden.

**Wierker** (Kthl.). Eine sonderbare Auffassung über Tarifreue scheint die Firma J. H. Meyer zu haben. Schon einige Wochen nach der im Dezember v. J. mißsam errungenen Anerkennung des Tarifes sahen sich die Kollegen dieser Firma veranlaßt, wegen verschiedener Ungenauigkeiten das Tarifschiedsgericht anzurufen, welches eine Einigung herbeiführte. Als dann einige Monate später und schließlich verfristeten waren, wurde das durch den Hebertritt eines Kollegen in eine höhere Lohnstufe ins Gegenteil umgewandelt. Der Kollege hat mehrere Male versucht, seinem Rechte Geltung zu verschaffen. Die Firma bot ihm jedoch weniger und erklärte, wenn ihm das nicht passe, könne er gehen. Besser gesagt: Der Kollege bekam den „Sack“. Dadurch hat die Firma sich selbst kein ehrendes Zeugnis ausgestellt. Anfangs dieses Jahres erbat sich dieser Kollege einige Stunden Urlaub, um eine andere Kondition zu suchen. Jetzt hieß es aber bei dem Mitinhaber der Firma, Herrn August Meyer, Hauptmann der Landwehr: Wer waagt, der gewinnt. Denn mit Verschleunigung wurden die Eltern des Kollegen aufgesucht und ihnen erklärt, man wäre mit ihrem Sohne zufrieden, er möchte nur in Stellung bleiben, Opfern würde er ja im Lohne steigen. Durch diese Erklärung hat die Firma sich selbst desavouiert. Daß die Firma sonst gern Arbeiterfreundlichkeit zur Schau trägt, soll nur nebenbei erwähnt sein, die Lagen entsprechen diesen Versicherungen aber nicht immer. In liebenswürdigen Worten ist nämlich Herr August Meyer gar nicht targ, denn dem betreffenden Kollegen gegenüber äußerte der Gestrenge: „Ihr müßt nicht meinen, daß wir uns noch lange von Euch auf der Nase herumtanz lassen“. Die Leistungsfähigkeit der Kollegen scheint die Firma auch in Frage zu stellen, indem sie jetzt Kontrollhefte einführte. Dadurch sollen wohl fleißige, treu ergebene Gehilfen erzogen werden? Es ließe sich noch manches sagen, wie die wahre Arbeiterfreundlichkeit und die wirkliche Auffassung der Tarifgemeinschaft bei der Firma Meyer aussieht. Hoffentlich genügen aber diese Zeilen.

**Verbau.** Man sollte nicht glauben, daß es unter Verbandsmitgliedern noch Leute gibt, die es vorziehen, bei ihrer Abreise unter Zurücklassung von Post- und Logisgebühren sich heimlich zu verduften. Wie unangenehm dieses für jeden einzelnen am Orte (hauptsächlich für kleinere) ist, wird schon mancher Kollege empfunden haben. Hoffentlich trägt dieser kleine Wink dazu bei, den Kollegen, welcher vor einiger Zeit mehrere Wochen im Verkehrslokale wohnte, daran zu erinnern, daß auch er der hiesigen Mitgliedschaft ein oben erwähntes Unbedenken zurückgelassen hat, das vergessen zu machen seine verdammt- und halbrichtige Pflicht ist.

## Rundschau.

Der Berliner Schriftgießertarif ist in einer Reihe Teile befriedigenden Weise auf fünf Jahre verlängert worden.

Ferien! In Magdeburg hat die Firma W. Sperling & Co. dem gesamten Personale einen einwöchentlichen Urlaub gewährt. Voraussetzung ist dreijährige Geschäftszugehörigkeit. — Die erst im vorigen Jahre erzielte Drucker von Karl Woes in Jittau i. S. bewilligte ebenfalls Ferien von der Dauer einer Woche. Auch die erst kurze Zeit daselbst beschäftigten Gehilfen haben Teil an dieser Vergünstigung.

Die Lagenbeuteleien des „Typograph“, wie sie in der letzten Nummer dieses edlen Papiers wiederbrochen wurden, können wir kurz damit abtun, daß unter den Eingepfundenen bei dem Konflikt in Wittenberg Verbandsmitgliedern er nicht in Betracht kommen. Der zuletzt von Berlin gekommene junge Gehilfe (nach zwei Tagen wieder abgereist) steht unserer Organisation fern, dem Gutenbergsbunde aber ziemlich nahe. Das schamlose Gefindel, welches in den Spalten des „Typograph“ sein Unwesen treibt, wird von dem Wittenberger Berichterstatter noch übertrumpft. Seine sonstigen Anschuldigungen der Wittenberger Verbandsmitglieder zeugen nämlich von einer selbst im „Typograph“ nicht alltäglichen Verlogenheit. Den Mann sollte sich die Polizei als Missethäter angeheben lassen.

Buchdrucker als Gelegenheitsarbeiter zu gebrauchen ist das Bestreben nicht etwa eines Prinzipals, denn eine solche Umwandlung schlecht bekommen sollte, sondern eines lieben Kollegen in Leipzig. In einer vielgelesenen Zeitung von Klein-Paris fanden wir nämlich folgende Anzeige: „Mithenzelger, in Satz, Entwurf und Komposition tüchtig, sucht vor- oder nachmittags Beschäftigung. Off. usw.“ Ob denn dieser sogenannte Kollege eine Ahnung davon hat, wie er mit diesem Stellenangebots das Ansehen und die Interessen der Buchdrucker schädigt?

Eine Warnung für unsere Druckerkollegen, speziell die Leipziger, möge die Mitteilung sein, daß die Leipziger Buchbindereibesitzer, welche dem Ausperrungsgebote des Unternehmerverbandes dieser graphischen Branche Folge leisten, den Versuch unternahmen, Buchbinderprägearbeiten in Buchdruckereien herstellen zu lassen. Wenn die Leipziger Buchbindereibesitzer und die anderer Orte es für richtig halten, unsere Schwäger wegen der Beteiligung ihrer Berliner Kollegen an der Maßfeier hüben zu lassen, so sollen sie die Buchdrucker ja dabei aus dem Spiele lassen. Jeder Druckerkollege wird gegebenenfalls

wissen, wie er die Zumutung, Streitarbeit zu verrichten, zu beantworten hat.

Erfassung der Betriebsunfälle in Streitigkeiten ist keine außergewöhnliche Erscheinung. In Hannover, wo die Steindruck- und Lithographen sich im Aufstande befinden, verunglückte ein Steindruckler der Firma Wasserlampf & Robby an einer großen Steindruckmaschine in schwerer Weise. Diese Firma, die sonst neben 19 Gehilfen „nur“ 16 Belehrlinge beschäftigt, verfügt jetzt nur über einen Obermaschinenmeister, der den Betrieb nun mit den Belehrl. „aufrecht“ erhalten soll. Wie, das zeigt dieser Vorfall, auf den das Kriterium der Fahrlässigkeit von Seiten der Firma zutreffen dürfte.

In Konturs geraten ist die in Dresden erscheinende „Deutsche Wacht“, Organ der Deutschen Reformpartei. Alte wertvolle Drucke wurden bei der Neuordnung des städtischen Archivs in Wasserburg a. N. aufgefunden, u. a. 14 Inkunablen und sechs Eigenbrüder.

Aus der Haft entlassen ist nunmehr auch der Kollege Klühs von der „Volkswacht“ in Breslau. Das Oberlandesgericht fand diese Inhaftierung denn doch für zu unmotiviert.

Eine ganz absonderliche Abonnements-Einladung war kürzlich im „Boten des Sulzbachtales“ zu lesen: „Die Gefahr einer Panik im Theater zu Saarbrücken drohte gestern Abend in erschreckender Nähe. Während der ersten Pause ertönten aus einer Loge mehrere unverständliche Schreie, die das Publikum beunruhigten und die allgemeine Aufmerksamkeit erregten. Das Häufel löste sich jedoch halb in glücklichster Weise. In der betreffenden Loge befand sich Frau Eulalia Knallmeyer, eifrig im „Bote des Sulzbachtales“ lesend, der monatlich nur 60 Pf. frei ins Haus kostet. Daß sich das Entzücken, das die Lektüre unserer Zeitung hervorrief, bei dieser unster eifrigsten Leserin nicht ganz unterdrücken ließ, versteht sich angesichts des reichen und interessanten Inhaltes von selbst.“ Das ist nicht nur geschmacklos, sondern mehr noch, nämlich grober Unfug.

Wenn jemand seinem Arbeitgeber mitteilt, mit einer bestimmten Person nicht mehr zusammenarbeiten zu wollen, so ist das eine Verurteilung nach Ansicht des preussischen Kammergerichtes, das damit den gleichen Standpunkt vertrat wie das in der Sache beschäftigte Berliner Landgericht. Die Dachdecker eines Unternehmers in Wilmersdorf hatten diesem bedeutet, daß sie mit einem christlich organisierten Arbeiter nicht mehr zusammenarbeiten würden, und erklärten ferner, eventuell die Arbeit niederzulegen. Das ist nun nach der angezogenen Entscheidung ein Vergehen gegen die §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung, denn das Kammergericht erklärte: „Es sei rechtlich unbedenklich wenn in der Erklärung, mit einem bestimmten Arbeiter nicht mehr zusammenarbeiten zu wollen, eine Verurteilung erklärt worden.“ Wenn Letzte aber z. B. das selbe tun würden — man denke an das in Nr. 49 besprochene Urteil des sächsischen Oberlandesgerichtes — dann ist die Sache in Ordnung, d. h. die Verurteilung ist berechtigt und wohlgegründet. Die deutsche Justiz will in ihren Feinheiten nur richtig verstanden sein.

Das „starke“ Geschlecht beschämt haben die Arbeiterinnen einer Gärtnerei in Celle. Da dieselben nicht länger waren, elf Stunden am Tage zu fronden, so gingen sie zur „direkten Aktion“ über, d. h. sie hörten am Abend einfach eine Stunde früher auf. Der betreffende Arbeitgeber war anfänglich sehr verbüht über diese Kühnheit seiner Arbeiterinnen, schließlich willigte er aber in diese Arbeitszeitverlängerung für die Frauen ein und bezahlte die gleichen Löhne weiter. Die tapferen Mastulina sollen jedoch weiter elf Stunden schuften — und tun es auch.

Für die Mitglieder von Ortskrankenkassen mit Familienversicherung wichtig ist der im nachstehenden zu besprechende Fall. Nach dem Statute einer Krankenkasse sollte den Angehörigen von Mitgliedern der Kasse nur freie Arznei — nicht auch freie Heilmittel wie Bruchbänder, Eisbeutel usw. usw. — gewährt werden. In einem vor dem Landgerichte Viesefeld zur Entscheidung gelangten Falle litt die Familienangehörige eines Kassemittgliedes, die also nur Anspruch auf Gewährung freier Arznei hatte, infolge schwerer Wochenbettes an einer Blutvergiftung, die auch die Bildung von Eiterherden verursacht hatte. Der Kasnenarzt verordnete der Kranken u. a. einen Fleischsaft und ferner Baldmollwatte zum Verbinden, welche Mittel ihr auch von der Apotheke bezahmt wurden. Später beanstandete die Kasse die Bezahlung dieses Mittels, indem sie behauptete, zu deren Lieferer sei sie nicht verpflichtet, denn weder Fleischsaft noch Baldmollwatte seien Arzneien. Der Arzt, welcher sich den ihm von der Kasse gemachten Abzug der Kosten für diese Rezepte nicht gefallen lassen wollte, strengte Klage gegen die Kasse an und erzielte auch sowohl in erster wie in zweiter Instanz die Verurteilung der Kasse zur Erstattung des ihm gemachten Abzuges. Das Landgericht Viesefeld sprach sich nämlich dahin aus, daß als Arzneien diejenigen Mittel anzusehen seien, die der Arzt verordnet mit der Bestimmung, unmittelbar auf das gerade vorliegende Krankheitsbild zu wirken, die Erscheinungen dieser Krankheit zu beseitigen. Während unter Heilmitteln — abgesehen von den mechanischen Heilmitteln der oben erwähnten Art — diejenigen zu verstehen sind, welche darauf abzielen, Begleiterscheinungen der Krankheit, soweit sie nicht einen Teil des Krankheitsbildes ausmachen, zu beheben und zu ermöglichen, daß die gegen die Krankheit angewendeten Arzneien ihre Wirkung erzielen, nämlich die Gesundheit des Kranken herbeizuführen. Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, war der verordnete Fleischsaft eine Arznei, denn es han-

belte sich darum, der Kranken ein Mittel zuzuführen, das geeignet war, möglichst schnell neues Blut zu bilden. Ebenso liegt der Fall mit der verordneten Verbands-watte, denn es kann keinen Bedenken unterliegen, anzunehmen, daß bei Operationen Verbands-watte, die zur Stillung des Blutes und zur Abhaltung von Infektionen erforderlich sei, als Arznei zu behandeln ist. Im vorliegenden Falle sollte die Watte überdies noch zur Linderung der Schmerzen und zur Heilung der Wunden und Eiterstellen dienen. Der Arzt hatte mit der Verwendung der fraglichen Mittel seine Befugnisse keineswegs überschritten, und die Kasse war daher zu den Abzügen nicht berechtigt.

Preisabschlag für Schweinefleisch wird jetzt aus verschiedenen Gegenden Deutschlands gemeldet, auch im Detailhandel sind die Preise verschiedentlich schon zurückgegangen. In Berlin notierte der amtliche Marktbericht am 7. Februar d. J. pro Zentner Schweinefleisch 74 bis 80 Mk., am 9. April 70 bis 74 Mk., am 9. Mai hingegen 58 bis 64 Mk. Das Schweinefleisch ist also im Großhandel um 16 Mk. (genau um den fünften Teil) billiger geworden. Der Preisrückgang erfolgte Ende April. Wenn weiter berichtet wird, daß den Mitgliedern der Berliner Fleischereinung von den Obermeistern die Preisbefreiung der hohen Preise befohlen wurde, so zeigt sich, daß die Fleischer es wohl verstehen, ihr Schäfchen ins Trockene zu bringen. Die Konsumenten werden sich das aber nicht gefallen lassen, sondern Preisreduzierung verlangen. Die Viehpreise (also nicht nur die Schweine sind billiger geworden) dürften allerdings nicht auf die Dauer den augenblicklichen niedrigen Stand beibehalten. Das scheint die Fleischer zu wissen, weswegen sie die ununterbrochene Schröpfung des Publikums als eine gebotene Tugend ansehen.

„In Wahrnehmung berechtigter Interessen“ hat die Bonner Studentenschaft den Boykott über diejenigen Lokale beschlossen, welche den Bierpreis erhöht haben. In einer zu diesem Zwecke einberufenen Protestversammlung wurden Ausführungen gemacht, als ob Arbeiter zur Beratung über ihre vitalsten Interessen zusammengekommen wären. Da Bonn bekanntlich die Universtität hat, welche mit Vorliebe von den Sprößlingen der reichsten Kreise frequentiert wird, so hat dieser Streik der studentischen Bierertüger noch eine besonders interessante Seite. Was würden wohl die streiklustigen Studios dazu sagen, wenn die Arbeiter gegen die von den alten Herren der Bonner Alma mater mitbewirkte enorme Lebensmittelerhöhung mit einem allgemeinen Ausstände zu Felde ziehen würden? Diese erste Wirkung der Brauereivorlage ist wirklich eine markante Aeußerung des Unwillens über die Verteuerung des „flüssigen Brotes“. Inzwischen ist der Bonner Studentenbierstreik vollständig zugunsten der Ausständigen verlaufen.

Die Maßfeier der Buchbinder in Berlin hat doch zu noch weiteren Konflikten geführt. Wegen Verweigerung von Streitarbeit wurden nämlich noch mehr Personalien ausgesperrt. Im ganzen ist über 16 Betriebe die Sperre verhängt worden. In Leipzig sind aus denselben Gründen von 21 Firmen etwa 3000 Buchbinder und Buchbinderarbeiten zur Arbeits-Einstellung gezwungen worden. Der Vorsitzende des Prinzipalsvereins geht mit größtem Scheit bei den Ausperrungen vor. — Der Kampf der Steindruck- und Lithographen in Hannover hat sich noch verschärft. Auch die dem Prinzipalsvereine nicht angehörende Firma König & Schardt hat sich nun dem Ansinnen der Unternehmerorganisation gefügt, so daß für ihre 63 Steindruck- und Lithographen ebenfalls Arbeits-schluß eintrat. In Chemnitz ist der Streik dieser graphischen Arbeitergruppe nunmehr ein allgemeiner. — Die Ausperrung der deutschen Metallarbeiter ist am 10. Mai nicht erfolgt. Erst am 26. Mai soll sie beginnen, aber auch nur auf 90000 statt 300000 Arbeiter sich erstrecken. — In Hildesheim ist der Streik der Bauarbeiter allgemein. — Die Hamburger Hafenarbeiter (Schauerleute) haben die Arbeit zu den alten Bedingungen wieder aufgenommen. Speziell England lieferte viel Streibtreger.

In Italien kam es wegen der schon gemeldeten Soldatenattake auf Streikende in Turin in einer Reihe von Städten zu eintägigen Generalausständen, so in Turin, Rom, Mailand, Mantua, Neapel (teilweise), Parma, Livorno, Bologna, Forli. Die Arbeitskammern von Genua und Casena erklärten sich gegen den Generalstreik, der in diesen und einigen anderen Orten auch unterblieb.

## Eingänge.

Rembrandt-Album. Um anlässlich der dreihundertsten Wiederkehr von Rembrandts Geburtstage wenigstens einen Teil der Werke des großen holländischen Meisters auch dem arbeitenden Volke zugänglich zu machen, ist von dem Zentralkomitee für die Rembrandtfeier in Amsterdam dieses Album herausgegeben worden, welches künstlerisch ausgeführte Reproduktionen von sechs ausgewählten Werken des Meisters enthält. Den Gewerkschaften, Gewerkschaftsartikeln und sonstigen Arbeitervereinen wird das Album für 1 Fl. = 1,70 Mk. geliefert. Dazu kommt Emballage und Fracht. Bedingung ist, daß der Verkaufspreis nicht höher als 2 Mk. sein darf. Die Bestellungen müssen möglichst bis 1. Juni und spätestens bis zum 15. Juni erfolgen. Verlag: J. W. Gerbard, Amsterdam, s'Gravenendplein 25.

Selbstkritiken-Album, von Mitarbeitern und dem Herausgeber von Rüdigers Bücherhag anlässlich der Ausgabe des 500. Bandes des Lesers und Freunden gewidmet. Verlag: Hermann Hillger, Berlin und Leipzig.

